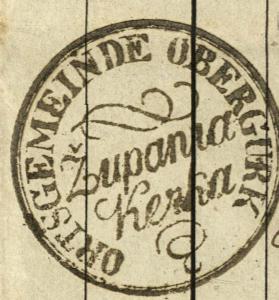


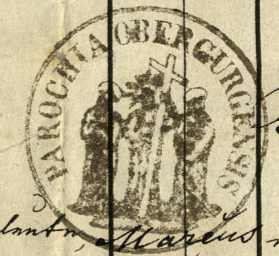
AUSWEIS UND ZEUGNISS.

Name des Schülers	Alter desselben	Tritt ein oder rückt vor in die				Hat eigenes Vermögen	Geniesset				Namen und Stand der Aeltern	Von diesen lebt noch, und wohnt	Vermögensumstände und Nahrung der Aeltern	Zahl der Kinder		Andere Umstände, welche den Aeltern die Erziehung der Kinder und den Unterhalt des vorbe- nannten Kindes erschweren
		deutsche Schule		lateinische Schule			ein Stipendium		einen Erziehungs- Beitrag					männlich	weiblich	
		wo?	Classe	wo?	Classe		von wem?	wie viel?	von wem?	wie viel?						
Josef Tur- schitz	geb. 4. März 1844			Laibach	II							2	1	Ist von Vater beim Holzpfleg und im fall nicht brennt am Liebu von altem Jargon stark besitzt wohnen, wöl- che Thierheit am blieben ihm seinen Last unmerk enthalten noch wassern.		

Pfarramt Oberrück am 13. December 1858



 Gemeindevorstand
 Oberrück
 K. M.



 Franz Seitz
 Pfarrer
 Ich bin für die Verhältnisse von Hubert, Marius und Maria Turich seit dem
 Jänner 1858 für mich verantwortlich, wenn kein Anstand damit be-
 steht. Pfarramt Oberrück am 25. Mai 1860
 Franz Seitz
 Pfarrer

Anmerkung. Die Befreiung von der Entrichtung des Schulgeldes ertheilt die hohe k. k. Landes-Regierung. Zur Erlangung derselben wird erfordert, daß wirkliche Dürftigkeit nachgewiesen wird; deswegen müssen die den Bittgesuchen beiliegenden Vermögens-Ausweise (Armutszugnisse) folgende wesentliche Angaben genau enthalten: bei Grund-, Realitäten- und Hausbesitzern die Angabe des Flächenmaßes, des Schätzungswerthes, des Ertrages, wie auch der Grundsteuer und sonstiger Belastungen; bei Gewerbetreibenden die Angabe der Erwerbsteuer; bei Kapitalien, Einkommen, Befoldungen oder Pensionen: den ziffermäßigen Nachweis. Sie sollen vom Pfarranten in tabellarischer Form ausgefertigt und vom Gemeindevorstande bestätigt werden.

2

⊠ B

